



An den Grossen Rat

25.5554.02

ED/P255554

Basel, 29. April 2026

Regierungsratsbeschluss vom 28. April 2026

Motion Franz-Xaver Leonhardt und Konsorten betreffend «Einführung eines kantonalen Berufsbildungsfonds»; Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 11. Februar 2026 die nachstehende Motion Franz-Xaver Leonhardt und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Die duale Berufsbildung ist eine tragende Säule des Wirtschaftsstandortes Basel-Stadt. Sie sichert den Fachkräftenachwuchs, eröffnet Jugendlichen verlässliche Karrierewege und stärkt die Wettbewerbsfähigkeit der lokalen Unternehmen. Ausbildungsbetriebe investieren erhebliche finanzielle und personelle Mittel, übernehmen Verantwortung und leisten damit einen direkten Beitrag an die Gesellschaft. Demgegenüber profitieren zahlreiche Betriebe von ausgebildeten Fachkräften, ohne selbst Lehrstellen anzubieten.

Mehrere Kantone haben das Ungleichgewicht zwischen Ausbildungs- und Nicht- Ausbildungsbetrieben längst erkannt und pragmatische Lösungen umgesetzt. Seit 2004 haben sich Berufsbildungsfonds als wirksames Instrument zur Stärkung der Berufsbildung etabliert. Heute bestehen 35 nationale Branchenfonds sowie acht kantonale, branchenübergreifende Fonds, die sich durch stabile Finanzierung, tiefe Verwaltungskosten und breite Akzeptanz auszeichnen. Ein kantonaler Berufsbildungsfonds stellt sicher, dass alle Betriebe ihren Beitrag zur Ausbildung leisten, während Lehrbetriebe gezielt finanziell entlastet werden.

Auch Basel-Stadt steht beim Fachkräftenachwuchs unter Druck. Viele kleine und mittlere Unternehmen möchten Lernende ausbilden, sind jedoch durch hohe Kosten und administrativen Aufwand eingeschränkt. Gleichzeitig fehlt eine faire Lastenverteilung, welche auch jene Unternehmen in die Pflicht nimmt, die zwar von Fachkräften profitieren, aber keine Ausbildung anbieten. Ein kantonaler Berufsbildungsfonds würde diese Schieflage beheben, die ausbildenden Betriebe unterstützen und die Qualität der Berufsbildung langfristig sichern.

Der Regierungsrat wird daher beauftragt, dem Grossen Rat eine Vorlage für die Einführung eines kantonalen Berufsbildungsfonds zu unterbreiten.

Dabei sind insbesondere folgende Eckpunkte zu berücksichtigen:

1. Beitragspflicht: Alle Betriebe leisten einen jährlichen Solidaritätsbeitrag auf Basis der AHV-pflichtigen Lohnsumme.
2. Beitragshöhe: Der Beitragssatz soll in einem angemessenen Rahmen festgelegt werden.
3. Ausnahmen: Lehrbetriebe erhalten automatisch eine Rückvergütung, bemessen an der Anzahl der per 15. November bestehenden Lehrverträge. Damit profitieren jene Betriebe stärker, die Lernende ausbilden. Unternehmen, die keine oder wenige Lernende beschäftigen, leisten ihren Beitrag solidarisch und profitieren indirekt durch eine gestärkte Berufsbildung. Betriebe ohne AHV-pflichtige Lohnsumme sind von der Beitragspflicht befreit.

4. Verwendung: Die Fondsmittel sind zweckgebunden für die Förderung der Berufsbildung einzusetzen.
5. Verwaltung: Der Fonds ist schlank, effizient und transparent zu führen. Über die Mittelverwendung entscheidet eine paritätisch zusammengesetzte Kommission mit Vertretungen von Sozialpartnern und der Berufsbildung.
6. Koordination: Bestehende nationale, branchenbezogene Berufsbildungsfonds sind bei der Ausgestaltung des kantonalen Fonds zu berücksichtigen. Doppelzahlungen sind zu vermeiden. Der kantonale Fonds soll ergänzend wirken und die Zusammenarbeit mit bestehenden Fonds fördern.
Franz-Xaver Leonhardt, Sandra Bothe, Johannes Barth, Beda Baumgartner, Heidi Mück, Anina Ineichen, Michael Graber»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

1.1 Grundlagen des Motionsrechts

Mit einer Motion kann der Grosse Rat den Regierungsrat verpflichten, eine Verfassungs- oder Gesetzesvorlage oder eine Vorlage für einen Grossratsbeschluss vorzulegen (§ 42 Abs. 1 GO) oder eine Massnahme zu ergreifen (§ 42 Abs. 1bis GO). Der Grosse Rat kann dem Regierungsrat also sowohl in seinem eigenen Zuständigkeitsbereich als auch im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats Aufträge erteilen.

Das Recht setzt dem Grossen Rat bezüglich Motionsbegehren allerdings auch Schranken, die in der Gewaltenteilung, im Gesetzmässigkeits-, im Föderalismus- und im Demokratieprinzip gründen. So darf eine Motion nicht gegen höherrangiges Recht verstossen (wie Bundesrecht, interkantona-les Recht oder kantonales Verfassungsrecht). Zudem ist gemäss § 42 Abs. 2 GO eine Motion unzulässig, die einwirken will auf

- den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats,
- einen Einzelfallentscheid,
- einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder
- einen Beschwerdeentscheid.

1.2 Motionsforderung

Der Regierungsrat wird mit der vorliegenden Motion beauftragt, «dem Grossen Rat eine Vorlage für die Einführung eines kantonalen Berufsbildungsfonds zu unterbreiten.

Dabei sind insbesondere folgende Eckpunkte zu berücksichtigen:

1. Beitragspflicht: Alle Betriebe leisten einen jährlichen Solidaritätsbeitrag auf Basis der AHV-pflichtigen Lohnsumme.
2. Beitragshöhe: Der Beitragssatz soll in einem angemessenen Rahmen festgelegt werden.
3. Ausnahmen: Lehrbetriebe erhalten automatisch eine Rückvergütung, bemessen an der Anzahl der per 15. November bestehenden Lehrverträge. Damit profitieren jene Betriebe stärker, die Lernende ausbilden. Unternehmen, die keine oder wenige Lernende beschäftigen, leisten ihren Beitrag solidarisch und profitieren indirekt durch eine gestärkte Berufsbildung. Betriebe ohne AHV-pflichtige Lohnsumme sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Verwendung: Die Fondsmittel sind zweckgebunden für die Förderung der Berufsbildung einzusetzen.
5. Verwaltung: Der Fonds ist schlank, effizient und transparent zu führen. Über die Mittelverwendung entscheidet eine paritätisch zusammengesetzte Kommission mit Vertretungen von Sozialpartnern und der Berufsbildung.
6. Koordination: Bestehende nationale, branchenbezogene Berufsbildungsfonds sind bei der Ausgestaltung des kantonalen Fonds zu berücksichtigen. Doppelzahlungen sind zu

vermeiden. Der kantonale Fonds soll ergänzend wirken und die Zusammenarbeit mit bestehenden Fonds fördern.»

1.3 Rechtliche Prüfung

Gemäss Art. 63 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101; BV) erlässt der Bund Vorschriften über die Berufsbildung und fördert ein breites und durchlässiges Angebot in diesem Bereich. Gestützt auf diese Kompetenz hat der Bund das Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (Berufsbildungsgesetz, BBG; SR 412.10) erlassen. Es regelt die Berufsbildung in der Schweiz und schafft die rechtlichen Grundlagen für die berufliche Grundbildung, die höhere Berufsbildung sowie die berufsorientierte Weiterbildung. Es bezweckt insbesondere die Förderung einer qualitativ hochstehenden, arbeitsmarktorientierten Berufsbildung sowie die Zusammenarbeit zwischen Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt. Die Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003 (Berufsbildungsverordnung, BBV; SR 412.101) konkretisiert die Bestimmungen des BBG und regelt die Durchführung der Berufsbildung in der Schweiz. Sie enthält insbesondere Vorschriften zur Organisation der beruflichen Grundbildung, zur höheren Berufsbildung, zu Qualifikationsverfahren sowie zur Aufsicht und Zusammenarbeit der beteiligten Akteure.

Interkantonal bestehen mehrere Konkordate, insbesondere die Interkantonale Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung vom 22. Juni 2006 (Berufsfachschulvereinbarung, BFSV; SG 419.750) und die Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV) vom 22. März 2012 (HFSV; SG 419.810). Diese Vereinbarungen regeln namentlich die interkantonale Finanzierung und den Zugang zu Bildungsangeboten.

Auf kantonaler Ebene hält § 22 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (SG 111.100) fest, dass der Staat eine vielfältige berufliche Ausbildung gewährleistet und unterstützt sowie die Aufsicht über das Berufsbildungswesen ausübt (Abs. 1). Er unterstützt auch die berufsorientierte Weiterbildung und Umschulung (Abs. 2). Das Kantonale Gesetz über die Berufsbildung vom 12. September 2007 (SG 420.200) regelt den Vollzug des BBG sowie die interkantonale Zusammenarbeit mit den Organisationen der Arbeitswelt auf dem Gebiet der Berufsbildung, soweit der Kanton darüber bestimmen kann (§ 1 Abs. 1 lit. a und b). Der Kanton kann die Schaffung von Berufsbildungsfonds unterstützen (§ 4 Abs. 2, «Zusammenarbeit mit Organisationen der Arbeitswelt»). Das Kantonale Gesetz über die Berufsbildung regelt ferner die Zuständigkeiten, Organisation und Aufsicht der Berufsbildung im Kanton und enthält Bestimmungen zur Förderung und Durchführung der beruflichen Grundbildung sowie zur Zusammenarbeit zwischen Behörden, Berufsfachschulen und Organisationen der Arbeitswelt. Die Verordnung über den Vollzug des Kantonalen Gesetzes über die Berufsbildung vom 19. Februar 2008 (Berufsbildungsverordnung; SG 420.210) konkretisiert das kantonale Berufsbildungsgesetz und regelt dessen Vollzug, insbesondere Zuständigkeiten, Organisation und Verfahren der Berufsbildung im Kanton.

Das Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt vom 14. März 2012 (Finanzhaushaltgesetz, FHG; SG 610.100) regelt die Führung des kantonalen Finanzhaushaltes, insbesondere die finanzielle Steuerung, die Ausgabenkompetenzen sowie die Rechnungslegung (§ 1). Gemäss § 42 FHG sind Fonds ausgeschiedene Vermögen mit besonderer Zweckbindung und mit bestimmten Auflagen (Abs. 1), die nach ihrem Charakter im Fremd- oder Eigenkapital ausgewiesen werden (Abs. 2). Die Bildung von Fonds aus öffentlichen Mitteln bedarf ausdrücklich der Grundlage in einem Gesetz oder einem gleichgestellten Beschluss (Abs. 5). Der Regierungsrat verwaltet die Fonds und verfügt darüber im Rahmen der Zweckbestimmung und der Auflagen, sofern nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit vorgesehen ist (Abs. 6).

Die vorliegende Motion beauftragt den Regierungsrat, dem Grossen Rat eine Vorlage für die Einführung eines kantonalen Berufsbildungsfonds zu unterbreiten. Gemäss § 42 Abs. 1 GO kann der Regierungsrat mittels Motion verpflichtet werden, dem Grossen Rat eine Vorlage zum Erlass

eines neuen Gesetzes zu unterbreiten. Die Berufsbildung ist bundesrechtlich geregelt, wobei den Kantonen Vollzugs- und ergänzende Förderkompetenzen zukommen. Weder das BBG noch die einschlägigen interkantonalen Vereinbarungen schliessen kantonale Finanzierungsinstrumente wie Fonds aus. Vielmehr ist die Förderung der Berufsbildung zulässig und vorgesehen. Auch das kantonale Recht erlaubt Fördermassnahmen; § 4 Abs. 2 des kantonalen Berufsbildungsgesetzes sieht die Unterstützung von Fonds ausdrücklich vor.

Darüber hinaus gibt die Motion sechs Eckpunkte für die geforderte kantonale Gesetzesvorlage vor:

1. **Beitragspflicht:** Die vorgesehene allgemeine Beitragspflicht aller Betriebe stellt rechtlich eine Kausalabgabe mit solidarischem Element dar. Sie ist zulässig, sofern sie auf einer genügenden gesetzlichen Grundlage beruht, dem Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzip entspricht und eine hinreichende sachliche Rechtfertigung (Förderung eines gesamtwirtschaftlich relevanten Systems) besteht (vgl. dazu HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Auflage, N 2758 ff., 2762, zum Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip N 2777 ff.).
2. **Beitragshöhe:** Die Festlegung eines «angemessenen Rahmens» belässt dem Regierungsrat auf der Umsetzungsebene genügend Spielraum, bedarf jedoch einer hinreichenden Normdichte im Gesetz (Bemessungskriterien, Obergrenzen), um dem Legalitätsprinzip zu genügen (vgl. a.a.O., N 2762).
3. **Ausnahmen:** Die Differenzierung zugunsten von Lehrbetrieben ist sachlich gerechtfertigt und mit dem Gleichbehandlungsgebot (Art. 8 BV) vereinbar, sofern die Kriterien transparent und verhältnismässig ausgestaltet sind. Die Befreiung von Betrieben ohne AHV-Lohnsumme erweist sich als zulässig.
4. **Verwendung:** Die Zweckbindung entspricht der Definition eines Fonds gemäss § 42 Abs. 1 FHG und ist rechtlich erforderlich. Die Mittelverwendung muss eng und klar auf Gesetzesebene definiert werden.
5. **Verwaltung:** Gemäss § 42 Abs. 6 FHG obliegt die Verwaltung und Verfügung über Fonds grundsätzlich dem Regierungsrat, sofern keine abweichende gesetzliche Regelung besteht. Die vorgesehene paritätische Kommission mit Entscheidungskompetenz stellt eine solche abweichende Zuständigkeitsordnung dar und ist daher nur zulässig, wenn sie ausdrücklich in einem Gesetz im formellen Sinne verankert wird. Mit Blick auf die demokratische Legitimation darf die Aufsicht des Regierungsrates durch die Schaffung der Kommission nicht vollständig ausgehöhlt werden. Die Kommission kann vorbereitende oder mitentscheidende Funktionen übernehmen, die Aufsichts- und Eingriffskompetenz muss aber beim Regierungsrat verbleiben. In Bezug auf die rechtsstaatlichen Anforderungen sind insbesondere Zuständigkeiten, Verfahren, Transparenz- und Rechenschaftspflichten auf Gesetzesebene zu normieren. Finanzrechtlich bleibt der Fonds auch bei einer Delegation der Fondverwaltung an eine Kommission Teil des kantonalen Finanzhaushalts und untersteht der Finanzkontrolle. Dieser Punkt erweist sich somit als rechtlich zulässig, sofern die gesetzliche Regelung der Kompetenzen unter Wahrung der regierungsrätlichen Oberaufsicht gemäss FHG ausgestaltet wird.
6. **Koordination:** Die verlangte Koordination ist bundesrechtlich (Kooperationsprinzip im BBG) und interkantonal geboten. Die Vermeidung von Doppelbelastungen ist zudem aus verfassungsrechtlicher Sicht (Verhältnismässigkeitsprinzip, Wirtschaftsfreiheit gemäss Art. 27 BV) erforderlich.

Nach dem Gesagten wahrt die vorliegende Motion die Schranken des Motionsrechts. Sie verstösst weder gegen höherrangiges Recht (insbesondere Bundesrecht, interkantonales Recht oder kantonales Verfassungsrecht) noch greift sie in den Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats ein. Ebenso zielt sie weder auf einen Einzelfallentscheid noch auf einen Entscheid in einem gesetzlich geregelten Verfahren oder einen Beschwerdeentscheid ab. Die Motion beschränkt sich vielmehr auf einen generell-abstrakten Regelungsauftrag im Rahmen der gesetzgeberischen Zuständigkeiten und erweist sich damit als rechtlich zulässig.

1.4 Schlussfolgerung

Die Motion ist als rechtlich zulässig anzusehen.

2. Ausgangslage im Kanton Basel-Stadt

Der Regierungsrat stimmt den Motionärinnen und Motionären bei, dass die Berufsbildung eine tragende Säule des Wirtschaftsstandortes Basel-Stadt ist und dass sie wesentlich dazu beiträgt, dass den lokalen Unternehmen sehr gut qualifizierte Fachkräfte zur Verfügung stehen. Damit stärkt sie die Wettbewerbsfähigkeit der regionalen Wirtschaft. Auch ist es von grosser Bedeutung, dass den Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Kanton Basel-Stadt eine genügend grosse Anzahl Lehrstellen zur Verfügung steht, damit sie einen Abschluss auf Sekundarstufe II erreichen. Es ist hinlänglich nachgewiesen, dass Personen, die über keinen Abschluss auf der Sekundarstufe II verfügen, ein höheres Risiko, prekär beschäftigt zu sein, arbeitslos zu werden oder Sozialhilfe zu beziehen, aufweisen. Eine höhere Abschlussquote verringert gesamtgesellschaftlich dieses Risiko und entlastet die Sozialausgaben. Zugleich kann die Wirtschaft bei einer höheren Abschlussquote auf einen grösseren Pool an gut ausgebildeten Fachkräften zurückgreifen. Und nicht zuletzt erlangen durch eine höhere Abschlussquote mehr Personen die notwendige Grundbildung, um ihr Arbeitsleben erfolgreich selbständig gestalten zu können. Im Kanton Basel-Stadt erreichen derzeit lediglich 87,5%¹ der jungen Erwachsenen einen Abschluss auf der Sekundarstufe II. Im schweizerischen Vergleich sind es derzeit 90,2%. Die Stärkung der beruflichen Grundbildung ist daher ein zentraler Ansatzpunkt, um diese Abschlussquote zu erhöhen, die Fachkräftesituation zu unterstützen und Jugendlichen tragfähige Bildungswege zu eröffnen. Aus diesem Grund wurde im Erziehungsdepartement bereits das Projekt «Laufbahnorientierung im integrativen Bildungssystem – LiB» im Jahr 2024 lanciert sowie im Sommer 2025 der «Masterplan Berufsbildung».

2.1 Rahmenbedingung im Kanton Basel-Stadt

Der Kanton Basel-Stadt bietet den ansässigen Lehrbetrieben bereits jetzt attraktive Rahmenbedingungen innerhalb der gesetzlichen Möglichkeiten:

- **Verdoppelung der Kantonsbeiträge** für überbetriebliche Kurse (üK) zur finanziellen Entlastung der Lehrbetriebe. Die Verdoppelung erfolgt als kantonaler Zusatzbeitrag zur eidgenössischen üK-Pauschale, die von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) festgelegt wird. Die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft sind schweizweit die einzigen Kantone, welche diese Verdoppelung vornehmen;
- **Kostenrückerstattung der Aufwände bei auswärtigem Berufsfachschulunterricht** (ausserhalb TNW-Verbund);
- **Übernahme der Kosten für das Qualifikationsverfahren:** Im Gegensatz zu vielen anderen Kantonen entstehen den Lehrbetrieben keine Kosten aus den Abschlussprüfungen ihrer Lernenden. Dies gilt auch im Fall einer Prüfungswiederholung oder bei Erwachsenen ohne Lehrvertrag;
- **Übernahme Kosten für die überbetrieblichen Kurse beim Berufsabschluss für Erwachsene** nach Art. 32 der Berufsbildungsverordnung.

3. Nationale Branchenfonds und kantonale Berufsbildungsfonds

Berufsbildungsfonds werden seit der Einführung des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG, SR 412.10) im Jahr 2004 als Instrument zur Unterstützung und Förderung der Berufsbildung eingesetzt. Gemäss Art. 60 BBG (SR 412.10) beziehen sie sich auf nationale oder regionale Branchenfonds, die durch den Bundesrat allgemeinverbindlich erklärt werden können. Es gibt 35 solcher Branchenfonds in der Schweiz. Zusätzlich gibt es in acht Kantonen (Freiburg, Genf, Jura, Neuenburg, Tessin, Waadt, Wallis, Zürich) eigene branchenübergreifende kantonale Fonds. Der Kanton Luzern hat im Herbst 2025 die Vernehmlassung für einen kantonalen Berufsbildungsfonds abgeschlossen und ausgewertet mit der Absicht, das Geschäft im Jahr 2026 in eine erste Lesung in den Kantonsrat zu überweisen. Luzern wäre somit der neunte Kanton, der einen kantonalen Berufsbildungsfonds einführen würde.

¹ Quelle: Bundesamt für Statistik: [Sekundarstufe II: Abschlussquote](#) | Bundesamt für Statistik - BFS, Datenstand: 7.11.2025

3.1 Nationale Branchenfonds

Nationale Branchenfonds sind branchenspezifisch organisiert und gelten für alle Betriebe einer bestimmten Branche (auch für solche, die Nicht-Verbandsmitglieder sind) in der ganzen Schweiz – unabhängig vom Kantonsstandort. Die Branchenfonds unterstehen der Aufsicht des Bundes und es gelten klare Vorgaben, Handbücher und Vorlagen², die vom Staatsekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) herausgegeben werden. Mit der Einführung eines Branchenfonds werden auch Betriebe in die Verantwortung genommen, die sich bisher nicht an den allgemeinen Berufsbildungskosten einer Branche beteiligten, aber von den Leistungen der Verbandsmitglieder profitiert haben. Diese Nicht-Verbandsmitglieder werden zu angemessenen Solidaritätsbeiträgen verpflichtet. Somit leisten alle Unternehmen der Branche Beiträge zur Finanzierung der Berufsbildung. Ebenfalls ergab ein im Mai 2019 publizierter Bericht zu den Berufsbildungsfonds³, dass der grösste Nutzen im Sicherstellen der Leistungen für die Berufsbildung und der adäquaten Verteilung der Leistungen, im Sinne der Solidarität innerhalb der Branche, lag.

Die Beiträge finanzieren branchenspezifische Leistungen wie die Entwicklung, Unterhalt und Aktualisierung des Systems der beruflichen Grundbildung respektive der höheren Berufsbildung sowie der Qualifikationsverfahren, der Unterrichtsmaterialien; Nachwuchswerbung und -förderung; Berufswettbewerbe und den Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollaufwand der Organisation der Arbeitswelt (OdA).

Die Beitragsgestaltung ist dabei unterschiedlich:

- Das häufigste Modell setzt sich zusammen aus einem Grundbeitrag pro Betrieb und zusätzlichen Beiträgen pro Mitarbeiterin oder Mitarbeiter oder Kombinationen davon (z.B. nur ein Grundbeitrag oder nur ein Beitrag pro Mitarbeitende Person). Im Bericht der BSS Volkswirtschaftliche Beratung aus dem Jahr 2019 lag der Grundbetrag im Mittel bei 200 Franken und einem Beitrag pro Mitarbeitenden von 50 Franken;
- Andere Fonds berücksichtigen anstelle der Anzahl Mitarbeitenden die Lohnsumme;
- Schliesslich kennen zwei Fonds branchenspezifische Regelungen (z.B. Beiträge nach Anzahl Hektaren oder Milchmenge).

Die Verwaltungskosten variierten im erwähnten Bericht bei den untersuchten Berufsbildungsfonds zwischen 7% und 59%. Der Durchschnitt lag bei 15%.

3.2 Kantonale Berufsbildungsfonds

Acht Kantone betreiben Berufsbildungsfonds. Dabei ist die gesamte Romandie sowie das Tessin vertreten. Der Kanton Zürich ist derzeit der einzige Kanton in der Deutschschweiz, der einen kantonalen Berufsbildungsfonds hat. Die acht Fonds decken ca. 40% aller Lernenden der Schweiz ab.

Die folgende Übersicht zeigt die verschiedenen Ausgestaltungen der kantonalen Berufsbildungsfonds hinsichtlich Modell, Beitragssatz und Verwaltungskosten auf:

Kanton	Einrichtung	Modell	Beiträge (pro Jahr)
Fribourg	1961	Solidarität (alle Zahlen)	0,04% der AHV-pflichtigen Lohnsumme
Genf	1988	Solidarität	31 Franken pro Mitarbeitende
Jura	2008	Solidarität	0,05% der AHV-pflichtigen Lohnsumme
Neuenburg	1999	Solidarität	0,087% der AHV-pflichtigen Lohnsumme

² Berufsbildungsfonds allgemein verbindlich erklären lassen

³ Frey, M. & Oswald A.(2019). Allgemeinverbindlich erklärte Berufsbildungsfonds. Schlussbericht zuhanden des Staatsekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI). B,S,S. Volkswirtschaftliche Beratung AG. Zugriff auf: [SBFI AVE BBF](#)

Tessin	2010	Solidarität	0,95% der AHV-pflichtigen Lohnsumme
Waadt	2010	Solidarität	0,9% der AHV-pflichtigen Lohnsumme
Wallis	2006	Solidarität	0,1% der AHV-pflichtigen Lohnsumme
Zürich	2011	Äquivalenz (nur Nicht-Ausbildende ⁴ zahlen)	0,1% der AHV-pflichtigen Lohnsumme

Administrativer Aufwand für die Betriebe in Bezug auf die Beitragserhebung resultiert bei den kantonalen Berufsbildungsfonds nicht, da die Beiträge über die bestehende Infrastruktur durch die Familienausgleichskassen eingezogen werden. Die Verwaltungskosten für den Berufsbildungsfonds können deutlich tiefer gehalten werden, da die Familienausgleichskassen eine gesetzlich fixierte Pauschale erhalten. Im Kanton Zürich beliefen sich diese gemäss Jahresbericht 2024 auf 3,3%⁵ des Gesamtvolumens im Jahr 2024.

Der Einsatz der Mittel aus dem Berufsbildungsfonds sowie die Entscheidung über deren Vergabe sind in den Kantonen unterschiedlich ausgestaltet. Im Zürcher Modell entscheidet beispielsweise eine paritätisch zusammengesetzte Berufsbildungskommission über die Befreiung von Arbeitgebern von der Beitragspflicht und über die Verwendung der Fondsmittel. Die Mitglieder werden vom Regierungsrat für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

Grundsätzlich werden die Mittel der kantonalen Berufsbildungsfonds zum Zweck der Erhaltung und Förderung der Ausbildungsbereitschaft von Lehrbetrieben eingesetzt, indem diese finanzielle Unterstützung aus dem Fonds erhalten. Dadurch sollen die den einzelnen Lehrbetrieben entstehenden Kosten der beruflichen Grundbildung durch die Beteiligung aller Arbeitgebenden im Kanton gesenkt werden. Darunter fallen Kosten an überbetriebliche Kurse, das Qualifikationsverfahren, Ausbildungskosten, Kosten für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben und deren Weiterbildung. Ebenfalls werden in einigen Kantonen die Mittel für innovative Massnahmen zur Förderung der Berufsbildung eingesetzt.

4. Anliegen der Motion

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass ergebnisoffen zu prüfen ist, ob die Einführung eines kantonalen Berufsbildungsfonds für den Kanton Basel-Stadt zur Zielerreichung – Stärkung der dualen Berufsbildung, Erhöhung der Abschlussquote auf Sekundarstufe II und Sicherung des Fachkräftenachwuchses – beitragen kann. Die Fragestellung ist komplex, da die Einführung eines kantonalen Berufsbildungsfonds unter anderem finanzielle, gesetzliche und strukturelle Auswirkungen hat, von der nicht nur der Kanton, sondern auch die ansässige Wirtschaft betroffen sein wird.

Ein kantonaler Berufsbildungsfonds könnte dazu beitragen, dass ein zusätzlicher finanzieller Anreiz für bestehende und potenzielle neue Lehrbetriebe geschaffen wird. Insbesondere für KMU, die den grössten Teil der Baselstädter Lehrbetriebe ausmachen, könnten direkte Vergütungen pro Lehrvertrag die internen Ausbildungskosten – namentlich den Betreuungsaufwand der Berufsbildnerinnen und Berufsbildner – spürbar senken und damit die Bereitschaft zur Schaffung zusätzlicher Lehrstellen erhöhen. Gleichzeitig würde ein Solidarbeitrag aller Betriebe die bestehende Lastenungleichheit zwischen ausbildenden und nicht-ausbildenden Unternehmen adressieren. Diese strukturelle Schieflage ist ein zentrales Anliegen der Motion, dem der Regierungsrat Berechtigung beimisst. Damit die Prüfung dieser Frage zu einem belastbaren Ergebnis führt, sind eine Reihe von grundlegenden Fragestellungen zu klären, die im Folgenden dargelegt werden.

⁴ Im Kanton ZH sind Betriebe, die einem Branchenfonds unterstellt sind wie auch Betriebe, die Lernende ausbilden, einem Lehrbetriebsverbund angehören oder eine Lohnsumme von weniger als 250'000 CHF pro Jahr aufweisen, von der Beitragspflicht befreit.
⁵ [Berufsbildungsfonds | Kanton Zürich](#)

4.1 Anpassung der gesetzlichen Grundlagen

Die rechtliche Zulässigkeit der Motion ist gegeben; der Regierungsrat hat dies in seiner rechtlichen Prüfung, wie im Kapitel 1 dargelegt, bestätigt. Gleichwohl besteht auf Gesetzgebungsebene erheblicher Klärungsbedarf, bevor eine Vorlage ausgearbeitet werden kann. Das kantonale Berufsbildungsgesetz (SG 420.200) enthält in § 4 Abs. 2 zwar eine Bestimmung, wonach der Kanton die Schaffung von Berufsbildungsfonds unterstützen kann. Diese Norm genügt jedoch nicht als Rechtsgrundlage für die Einführung eines kantonalen Berufsbildungsfonds mit allgemeiner Beitragspflicht.

Darüber hinaus verlangt das kantonale Finanzhaushaltsgesetz (FHG; SG 610.100) in § 42 Abs. 5 ausdrücklich, dass die Bildung von Fonds aus öffentlichen Mitteln einer gesetzlichen Grundlage oder einem gleichgestellten Beschluss bedarf. Zu prüfen ist, ob das bestehende kantonale Berufsbildungsgesetz mit einem neuen Abschnitt über den kantonalen Berufsbildungsfonds zu ergänzen ist oder ob ein eigenständiges Fondsgesetz die geeignetere Regelungsform darstellt. In beiden Fällen müssen auf Gesetzesebene mindestens folgende Elemente geregelt sein: die Beitragspflicht und der Kreis der beitragspflichtigen Betriebe, der Beitragssatz oder dessen Bemessungsrahmen, die Zweckbindung der Mittel, die Kommissionsstruktur und deren Verhältnis zur regierungsrätlichen Oberaufsicht sowie die Einbindung der Ausgleichskasse Basel-Stadt als Erhebungsstelle.

4.2 Modellwahl

Die Erfahrungen aus den acht bestehenden kantonalen Fonds zeigen, dass zwei grundlegend unterschiedliche Modelle existieren: das Solidarmodell, bei dem alle Betriebe unabhängig von ihrer Ausbildungstätigkeit einen Beitrag leisten (wie in den Kantonen Wallis, Waadt, Tessin und allen Westschweizer Kantonen), und das Äquivalenzmodell, bei dem ausschliesslich Betriebe zahlen, die keine Lernenden ausbilden (wie im Kanton Zürich). Beide Modelle haben spezifische Vor- und Nachteile, die im Kontext der baselstädtischen Wirtschaftsstruktur sorgfältig abzuwägen sind.

Die Motion schlägt ein Solidarmodell vor, bei dem alle Betriebe auf der Grundlage der AHV-pflichtigen Lohnsumme einen Beitrag leisten, während Lehrbetriebe eine Rückvergütung proportional zur Anzahl ihrer Lernenden erhalten. Dieses Modell weist eine breite Finanzierungsbasis auf und ermöglicht einen tieferen Beitragssatz. Es entspricht der in der Motion formulierten Überzeugung, dass alle Betriebe, die von ausgebildeten Fachkräften profitieren, einen Beitrag zur Ausbildung leisten sollen. Demgegenüber entspricht das Äquivalenzmodell, wie es der Kanton Zürich kennt, stärker dem Gerechtigkeitsprinzip, da ausbildende Betriebe von der Beitragspflicht befreit sind. Im Rahmen der Vorarbeiten ist zu prüfen, welches Modell für die spezifische Wirtschaftsstruktur Basel-Stadts geeigneter ist und wie – in Anlehnung an das Zürcher Modell – ergänzende Ausnahmen von der Beitragspflicht ausgestaltet werden könnten, etwa für Betriebe mit einer Lohnsumme unterhalb einer bestimmten Freigrenze.

4.3 Zweck

Eine klare Zweckbindung der Fondsmittel ist nicht nur aus rechtlichen Gründen notwendig – sie ist gemäss § 42 Abs. 1 FHG (SG 610.100) konstitutives Merkmal eines Fonds –, sondern auch zentral für die Akzeptanz der Öffentlichkeit und Wirtschaft. Die Mittel eines kantonalen Berufsbildungsfonds sollen ausschliesslich der Förderung der beruflichen Grundbildung im Kanton Basel-Stadt dienen.

Dabei ist sorgfältig abzugrenzen, welche Leistungen durch den kantonalen Fonds finanziert werden und welche Leistungen weiterhin über den Staatshaushalt oder über die nationalen Branchenfonds abgedeckt werden. Diese Abgrenzung ist auf Gesetzesebene zu verankern, um Zweckentfremdungen und Überschneidungen dauerhaft zu verhindern. Ebenfalls ist für den Regierungsrat klar, dass

er sich im Falle der Einführung eines Fonds nicht aus der bereits bestehenden Finanzierung zurückziehen will (s. Kapitel 2.1). Vielmehr sieht er eine Chance, die Berufsbildung dank des Berufsbildungsfonds in Bereichen oder mit innovativen Projekten zu stärken, die aufgrund des Prinzips der Gleichbehandlung heute nicht möglich sind. Gerade Organisationen der Arbeitswelt melden häufig beim Kanton gute Ideen an und zukünftig könnten solche Ideen über Mittel aus dem Berufsbildungsfonds gefördert werden.

4.4 Entscheidungsstrukturen

Die Motion sieht vor, dass über die Mittelverwendung eine paritätisch zusammengesetzte Kommission mit Vertretungen von Sozialpartnern und der Berufsbildung entscheidet. Dieser Ansatz entspricht dem Zürcher Modell, in dem eine paritätische Berufsbildungskommission über die Verwendung der Fondsmittel und die Befreiung einzelner Betriebe von der Beitragspflicht entscheidet und in der die Mitglieder vom Regierungsrat für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden.

Aus rechtlicher Sicht ist dabei zu beachten, dass gemäss § 42 Abs. 6 FHG (SG 610.100) die Verwaltung und Verfügung über Fonds grundsätzlich dem Regierungsrat obliegt, sofern keine abweichende gesetzliche Regelung besteht. Die vorgesehene paritätische Kommission mit Entscheidungskompetenz stellt eine solche abweichende Zuständigkeitsordnung dar und ist daher nur zulässig, wenn sie ausdrücklich in einem Gesetz verankert wird. Die Aufsichts- und Eingriffskompetenz muss dabei beim Regierungsrat verbleiben; die demokratische Legitimation des Fonds darf durch die Schaffung der Kommission nicht ausgehöhlt werden. Im Rahmen einer Überprüfung wäre daher zu klären, welche Organisationen in der Kommission vertreten sein sollen, wie die Entscheidungsprozesse und Stimmverhältnisse ausgestaltet werden, welche Beschlüsse der Kommission der Genehmigung des Regierungsrats bedürfen und in welchem Verhältnis die Kommission zur zuständigen Verwaltungseinheit des Erziehungsdepartements steht.

4.5 Verwaltungskosten

Die Motionärinnen und Motionäre verlangen ausdrücklich einen schlank und effizient geführten Fonds. Der Regierungsrat teilt dieses Anliegen. Die Erfahrungen der bestehenden kantonalen Fonds zeigen, dass durch die Nutzung der Infrastruktur der Ausgleichskassen die Verwaltungskosten auf ca. 3% der Einnahmen gesenkt werden können – dies im deutlichen Kontrast zu den nationalen Branchenfonds, deren Verwaltungskosten im Durchschnitt bei 15% und vereinzelt bis zu 59% liegen. Im Kanton Zürich beliefen sich die Verwaltungskosten des Berufsbildungsfonds gemäss Jahresbericht 2024 auf 3,3% des Gesamtvolumens. Die gesetzliche Regelung soll daher eine Obergrenze für die Verwaltungskosten vorsehen, um dauerhaft sicherzustellen, dass der überwiegende Teil der Mittel unmittelbar der Berufsbildung zugutekommt.

4.6 Akzeptanz der Wirtschaft

Die Einführung eines kantonalen Berufsbildungsfonds setzt eine breite Akzeptanz bei der lokalen Wirtschaft voraus. Die Erfahrungen aus anderen Kantonen zeigen, dass diese am ehesten dann gegeben ist, wenn drei Bedingungen erfüllt sind: erstens eine klare und nachvollziehbare Mittelverwendung, die für die beitragspflichtigen Betriebe einen erkennbaren Mehrwert schafft; zweitens eine schlanke Verwaltung ohne unnötigen Bürokratieaufbau; und drittens die Gewährleistung, dass keine Doppelbelastungen mit bestehenden nationalen Fonds entstehen. Die frühzeitige und partizipative Einbindung der Wirtschaft wäre somit eine Notwendigkeit, um einen Fonds an den konkreten Bedürfnissen der Betriebe auszurichten und Bedenken bereits in der Vorprojektphase aufzunehmen. Nur ein Fonds, der von der Wirtschaft als fair, effizient und mehrwertstiftend wahrgenommen wird, kann dauerhaft tragfähig sein.

5. Fazit

Die duale Berufsbildung ist eine tragende Säule des Wirtschaftsstandortes Basel-Stadt. Der Regierungsrat teilt das Anliegen der Motionärinnen und Motionäre, die Ausbildungsbereitschaft der Lehrbetriebe zu stärken und die strukturelle Lastenungleichheit zwischen ausbildenden und nicht-ausbildenden Betrieben zu adressieren. Die in der Motion aufgezeigten Instrumente – insbesondere ein kantonaler Berufsbildungsfonds mit Solidarbeitrag und direkter Rückvergütung an Lehrbetriebe – sind in anderen Kantonen erprobt und haben sich als wirksam erwiesen.

Gleichzeitig zeigt die vorliegende Analyse, dass die Einführung eines solchen Fonds für den Kanton Basel-Stadt mit einer Reihe von offenen und komplexen Fragen verbunden ist, die einer sorgfältigen, ergebnisoffenen Prüfung bedürfen. Hinzu kommt der Umstand, dass Basel-Stadt bereits heute mit der Verdoppelung der ÜK-Beiträge, der Übernahme der Kosten des Qualifikationsverfahrens und der Kostenrückerstattung bei auswärtigem Berufsfachschulunterricht ausserordentlich hohe Förderleistungen erbringt, deren Verhältnis zu einem allenfalls neuen Fonds sorgfältig zu definieren ist. Der Regierungsrat erachtet es daher als zielführend, die Motion in einen Anzug umzuwandeln. Ein Anzug ermöglicht es dem Regierungsrat, die offenen Fragestellungen in einem geeigneten Verfahren und in enger Abstimmung mit den betroffenen Akteuren und Schnittstellen – insbesondere der Wirtschaft, den nationalen Organisationen der Arbeitswelt und innerhalb der Verwaltung – zu analysieren und die mögliche Einführung und Ausgestaltung eines Berufsbildungsfonds adaptiert auf die hiesigen Verhältnisse zu prüfen.

6. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Franz-Xaver Leonhardt und Konsorten betreffend „Einführung eines kantonalen Berufsbildungsfonds“ dem Regierungsrat als Anzug zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Marco Greiner
Vizestaatschreiber